

VGC JugendticketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das VGC JugendTicketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das VGC JugendTicketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle der VGC. Das VGC Jugendticket BW gilt im gesamten VGC und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde oder die in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten. Das VGC JugendticketBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketBW werden im VGC ohne Einschränkungen anerkannt.

Sofern das VGC JugendticketBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des VGC JugendticketBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem zuständigen Abocenter zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in der VGC liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils in der VGC liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des VGC JugendticketBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann jeweils um ein Jahr. Es kann zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres zum Monatsende gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Hierzu muss die Kündigung bis spätestens zum 10. des Vormonats eingehen. Im Schülerlistenverfahren endet das Vertragsjahr zum 31.08. eines Jahres (siehe Punkt 4). Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung (siehe Punkt 2) nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrages. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, die restlichen Fahrscheine müssen nach Ablauf der Kündigungsfrist an das zuständige Abocenter zurückgegeben werden.

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis eines vergleichbaren Referenzproduktes zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro nachberechnet, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen der VGC.

4. Zeitlich begrenzte Sonderregelung bei Nutzung des VGC JugendticketBW als Schülermonatskarte im Schülerlistenverfahren

Für Schüler, die unterjährig oder regulär zu Beginn des Schuljahres das VGC-JugendticketBW im Schülerlistenverfahren erwerben, endet das Vertragsjahr zum 31.08. eines Jahres. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 31.08. eines Jahres möglich.

In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, muss dies der VGC unverzüglich mitgeteilt werden. Für die Weiterführung des JugendticketBW gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen der VGC JugendticketBW.

5. Unregelmäßigkeiten und Ersatzfahrkarten

Kann bei der Fahrscheinprüfung der Fahrschein und/oder die Berechtigung gemäß Punkt 2. nicht vorgezeigt werden, so ist vom Fahrgast das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des VGC zu zahlen. Mit dieser zusammen muss der am Feststellungstag gültige auf ihn lautende Fahrschein an einer benannten Stelle vorgezeigt werden. Die Fahrpreisnacherhebung wird bei Feststellung des Vorhandenseins eines gültigen Fahrscheins zum Prüfzeitpunkt eingezogen und auf das ermäßigte Entgelt gemäß § 9 (3) der Beförderungsbedingungen des VGC reduziert.

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei verlorenem VGC JugendticketBW wird ein Entgelt von 10,- EUR berechnet.